

Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

I. Rechtslage

Derzeit können Opfer von Gewalttaten für die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Schädigung Entschädigungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) erhalten.

Das BVG sieht neben laufenden Rentenzahlungen, die sich nach der Höhe des festgestellten Grades der Schädigungsfolgen (GdS) richten (von 164 EUR bei einem GdS von 30 bis 854 EUR bei einem GdS von 100 monatlich) sowie an der wirtschaftlichen Situation des Betroffenen (einkommensabhängige Leistungen) orientieren, auch die Gewährung von Heil- und Krankenbehandlung vor, d. h., alle mit der Schädigung verbundenen ärztlichen Behandlungskosten (auch Kurmaßnahmen) werden in vollem Umfang, d. h. ohne Eigenbeteiligung wie im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung vorgesehen, von den Versorgungsdienststellen übernommen.

Darüber hinaus können bei Vorliegen von Bedürftigkeit Leistungen der Kriegsopferfürsorge (KOF; sog. „Sozialhilfe für Kriegsopfer“), wie z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege etc., in Anspruch genommen werden.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Einkommens- und Vermögensgrenzen im Rahmen der KOF wesentlich großzügiger ausgestaltet sind als dies bei der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (SGB XII) der Fall ist.

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 haben 444 Gewaltopfer laufende Leistungen nach dem OEG bezogen. In 545 Fällen werden zwar keine monatlichen Zahlungen gewährt, die Betroffenen haben jedoch einen Anspruch auf Gewährung von Heil- und Krankenbehandlung für die anerkannten Gesundheitsschäden.

II. Schnelle Hilfen für Gewaltopfer

II.1 Traumaambulanzen für Gewaltopfer

Opfer von Gewalttaten erleiden häufig psychotraumatische Belastungen. Wesentliches Ergebnis von medizinischen Studien ist, dass die Opfer möglichst frühzeitig einer qualifizierten Untersuchung unterzogen werden sollten, damit erforderliche Maßnahmen der Stabilisierung sowie Therapien schnellstmöglich eingeleitet werden können und damit einer Chronifizierung des Leidens bzw. der Ausbildung psychischer Folgeerkrankungen entgegengewirkt werden kann. Derartige „Sofortmaßnahmen“ sind im System der gesetzlichen Krankenversicherung jedoch oftmals nicht oder nur schwer realisierbar. Aufgrund dessen sind in Thüringen spezielle Traumaambulanzen mit dem Ziel errichtet worden, Gewaltopfern möglichst frühzeitig eine qualifizierte psychologische Betreuung zur Verarbeitung des Erlebten zukommen zu lassen. Erhebungen in Bundesländern, die bereits über Traumaambulanzen verfügen haben gezeigt, dass durch derartige Maßnahmen in etwa 25% der Fälle eine vollständige Genesung erreicht werden konnte. Vor diesem Hintergrund wurde auch in Thüringen eine frühzeitige fachärztliche Betreuung von Gewaltopfern angestrebt.

Die Kliniken im Freistaat, die über entsprechende Fachbereiche verfügen, wurden nach ihrer Bereitschaft befragt, Traumaambulanzen zu errichten. Es folgte eine Informationsveranstaltung im Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF), in deren Verlauf noch offene Fragen diskutiert und einer abschließenden Klärung zugeführt wurden. Das Interesse und die Bereitschaft der Kliniken waren erfreulicherweise groß, so dass mit 9 Einrichtungen Vereinbarungen getroffen werden konnten, die die fachlichen und finanziellen Rahmenbedingungen regeln.

Das zeitnahe Zustandekommen eines ersten Termins in einer Traumaambulanz ist durch folgende Regelung in der jeweiligen Vereinbarung mit der Klinik gesichert:

„Der Leistungserbringer ist berechtigt, in Akutfällen Opfer von Gewalttaten am Tatort abzuholen (z. B. infolge Vermittlung durch die Polizei) oder auch bei einer Polizeidienststelle in Empfang zu nehmen, wenn die Betroffenen aus fürsorgerischen Gründen zunächst in polizeilichen Gewahrsam genommen worden waren.“

Jährlich gehen etwa 300 Anträge von Gewaltopfern im Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVWA) als der für den Vollzug des OEG in Thüringen zuständigen Behörde ein. Davon sind etwa 50 Personen in Folge der Gewalttat traumatisiert.

II.2 Weitere Hilfen (bei Großschadensereignissen)

Um die psychotherapeutische Notfallversorgung nach Großschadensereignissen im Freistaat Thüringen sicherzustellen, hat das TMASGFF bereits im Jahr 2011 eine bis heute gültige Vereinbarung mit der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) abgeschlossen. Sie hat u.a. Folgendes zum Inhalt:

Die OPK stellt dem TMASGFF Namen und Kontaktdaten derjenigen Mitglieder zur Verfügung, die entweder unmittelbar am Ereignisort psychotherapeutische Hilfe leisten können oder die von einem solchen Ereignis Betroffene zeitnah in ihre Behandlung nehmen können. Diese Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendpsychotherapeuten sind entsprechend qualifiziert. Die OPK benennt einen Einsatzkoordinator und mindestens 2 Stellvertreter und informiert das TMASGFF über die Kontaktdaten.

Dieser Einsatzkoordinator organisiert die Einsatzplanung der Kollegen. Die Zentrale Leitstelle kann im Bedarfsfall diesen Einsatzkoordinator informieren. Der Einsatz der psychotherapeutischen Einsatzkräfte erfolgt gemäß Weisung und in Abstimmung mit der Einsatzleitung vor Ort. Der psychotherapeutische Einsatzkoordinator besitzt vor Ort eine geeignete Kennzeichnung und kann sich bei Bedarf ausweisen.

III. Informationen zum OEG

Um zu gewährleisten, dass sich jedes Opfer ausführlich über Art und Umfang der Versorgungsleistungen nach dem OEG informieren kann, liegen in allen Außenstellen des TLVWA die Informationsbroschüren „Information zum Opferentschädigungsgesetz“ aus. Auf Wunsch wird diese Broschüre betroffenen Bürgern zugesandt bzw. Antragstellern, die im TLVWA

vorsprechen, ausgehändigt. Außerdem wird Hilfe beim Ausfüllen der Antragsformulare angeboten.

Werden Antragsformulare schriftlich angefordert, so wird jedem Vordruck ein vom TLVWA entwickeltes mehrsprachiges „Merkblatt zum OEG“ beigelegt.

In Absprache mit dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) sind allen Polizeidienststellen Informationsblätter zum OEG, denen zusätzlich ein formloses Antragschreiben beigelegt wurde, zur Verfügung gestellt worden, welche den Betroffenen bereits bei der Anzeigenaufnahme ausgehändigt werden. Diese Unterlagen wurden auch den Dienststellen der Justizverwaltung, allen Krankenkassen in Thüringen sowie den Landkreisen und kreisfreien Städten zugesandt. Damit erhalten Opfer von Gewalttaten bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt Informationen über die Möglichkeit einer Entschädigung für die erlittenen gesundheitlichen Folgen einer Gewalttat.

Weiterhin wurden bei Bedarf vom TLVWA im Rahmen der Ausbildung des Polizeinachwuchses an der Landespolizeischule Meiningen wiederholt Vorträge über das OEG gehalten.

Um den Bekanntheitsgrad des OEG in der Bevölkerung weiter zu erhöhen, ist vom TLVWA eine Präsentation im Internet erarbeitet worden. Darüber hinaus ist ein Informationsblatt zum OEG in das Computerprogramm der Polizeiinspektionen für die Anzeigenaufnahme eingespielt worden.

Bei Vorliegen eines Verletzungsgrades in Folge einer Gewalttat, welcher bei der Anzeigenaufnahme abgefragt wird, erfolgt beim Ausdruck des Anzeigenprotokolls gleichzeitig auch der Ausdruck des Informationsblattes zum OEG, das auch einen Kurzantrag beinhaltet.

In einer gemeinsamen Beratung mit der Landespolizeidirektion (Abt. 1 - Sachgebiet Prävention -) Anfang 2015 wurde nochmals vereinbart, insbesondere die Beauftragten für Opferschutz der Landespolizeiinspektionen für das OEG zu sensibilisieren und das oben genannte Computerprogramm mit einer Kopplung zu dem Merkblatt OEG zu versehen.

Darüber hinaus wird vom TLVWA ein Informationsblatt (Flyer) zu den OEG-Traumaambulanzen in Thüringen zur Verfügung gestellt.

Die ca. **3.000** Informationsflyer zu den Traumaambulanzen wurden - zum Teil auch als Datei - im Jahr 2016 in Thüringen bereits sehr breit gefächert versandt, u. a. an:

- Landespolizeidirektion und Polizeiinspektionen
- „Weisser Ring e. V.“
- Opferhilfe
- Landkreise/Kreisfreie Städte
- Frauenhäuser
- Kinder-/Jugendschutzeinrichtungen
- Familienzentren

- Krankenkassen (Dachverbände)
- Schulämter
- Kliniken (Traumaambulanzen)
- TMBJS (auch für Schulämter und Schulen)

Weiterhin bestand in der Vergangenheit eine enge Zusammenarbeit mit dem „Weissen Ring e. V.“. Diese zeigte sich in gemeinsamen Beratungen miteinander oder die Einladung zu Veranstaltungen. Im Jahr 2014 wurde eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem „Weissen Ring e.V.“ - Landesverband Thüringen - sowie dem TMASGFF und dem Thüringer Justizministerium geschlossen. Diese hat sich zur Aufgabe gestellt, die bewährte Zusammenarbeit weiterhin fortzuführen.

Abschließend ist anzumerken, dass die Entschädigung von Gewaltopfern und die damit verbundenen Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts in dem am 01. Januar 2024 in Kraft tretenden Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch -Soziale Entschädigung- (SGB XIV) geregelt sind.

Das Gesetz beinhaltet außerdem in § 4 weitere Beweiserleichterungen für den in Rede stehenden Personenkreis.

Darüber hinaus besteht gem. § 30 bei der Antragstellung die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen des Fallmanagements.

Beim Fallmanagement werden die Berechtigten von einer Fallmanagerin oder einem Fallmanager aktivierend und koordinierend durch das Antragsverfahren begleitet. Dabei kann auch eine Begleitung der Berechtigten mit dem Ziel des Erhalts zügiger und aufeinander abgestimmter Leistungen, soweit Berechtigte Ansprüche gegen **andere Sozialleistungsträger** haben oder haben könnten, erfolgen.